

Anlage 2

Stand 28.11.2024

Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung an der Friedländer Bahn GmbH (Entwurf zur Aktualisierung)	Änderung	Begründung
Die Träger der Friedländer Bahn GmbH		
a) die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH		
b) Herr Peer-Uwe Krimpenfort		
c) Herr Miro Wichmann		
d) der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte		
e) die Stadt Neubrandenburg und	e) <u>Vier-Tore-Stadt</u> Neubrandenburg	
f) die Stadt Friedland		
und die Friedländer Bahn GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Peer-Uwe Krimpenfort und Herrn Jürgen Ströde,	und die Friedländer Bahn GmbH, vertreten durch <u>den</u> Geschäftsführer, Herrn Peer-Uwe Krimpenfort und Herrn Jürgen Ströde,	zum 31.03.2023 abberufen; Alleinvertretung durch Herrn Ströde
erklären nachfolgende Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung:		
§ 1 Zielstellung der Beteiligung an der Friedländer Bahn GmbH		
(1) Die Stadt Friedland, die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben mit den bisherigen Gesellschaftern zu a) bis c) der Friedländer Bahn GmbH einen Kauf- und Abtretungsvertrag vereinbart. Darin wurden den drei kommunalen Körperschaften Geschäftsanteile an der Gesellschaft übertragen.	Die Stadt Friedland, die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte <u>halten als öffentlich-rechtliche Körperschaften Geschäftsanteile von je 6 % (insgesamt 18 %) an der Friedländer Bahn GmbH.</u>	Aktualisierung (Vollzug des Kauf- und Abtretungsvertrages)
(2) Zweck der kommunalen Beteiligung ist die Modernisierung und damit Aufrechterhaltung des schienenerkehrlichen Betriebes der Gleisanlage „Friedländer Bahnstrecke“ auf einer Strecke vom 22,6 Kilometer, die im Eigentum der Friedländer Bahn GmbH steht. Die Bahnstrecke dient der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur im Landkreisgebiet Mecklenburgische Seenplatte.	... Durch die langfristige Sicherstellung der Gleisanlage wird die Umstellung weiteren Güterverkehrs gewerblicher Unternehmen auf die Schiene und damit, neben einer strukturellen Wirtschaftsförderung, ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz ermöglicht.	Ergänzung um die umweltpolitische Zielstellung

Anlage 2

Stand 28.11.2024

§ 2 Finanzierung der Modernisierung der schienengebundenen Verkehrsanlage		
<p>Die Finanzierung der Modernisierung der Gleisanlage erfolgt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Infrastrukturrichtlinie) vom 6. März 2024 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie durch Komplementärmittel der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH.</p>	<p>(1) ... <u>Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und von Fördermitteln des Bundes nach dem Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) vom 7. August 2013 sowie durch Komplementärmittel der Stadt Friedland und der Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH (FLD; als Gesellschafterdarlehen bzw. Zuschuss).</u></p> <p><u>Ergeben sich bei der Durchführung gegenüber dem Finanzierungsplan des Vorhabens nicht durch Fördermittel gedeckte Mehrausgaben, so werden diese durch die Friedländer Bahn GmbH unter Einbeziehung zusätzlicher Gesellschaftermittel der FLD getragen.</u></p> <p><u>(2) Die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewähren selbstschuldnerische Bürgschaften über jeweils 50 % der Fördermittel des Bundes, welche für die materielle Bestandskraft des Zuwendungsbescheids und somit als Auszahlungsvoraussetzung der Fördermittel erforderlich sind.</u></p>	<p>Aktualisierung entsprechend aktuellem Finanzierungsmodell</p>
§ 3 Umsetzung der Infrastrukturmaßnahme		
<p>(1) Die Stadt Friedland wird als Zuwendungsempfängerin die Fördermittel nach § 2 Absatz 1 beantragen und im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde die Friedländer Bahn GmbH mit der Gleiserneuerung und dem Betrieb der modernisierten Friedländer Bahnstrecke beauftragen. Dafür müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p>	<p>Die Stadt Friedland wird als Zuwendungsempfängerin <u>für</u> die Fördermittel <u>des Landes</u> nach § 2 Absatz 1 beantragen und wird im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde die Fördermittel für die Durchführung des Vorhabens der Friedländer Bahn GmbH, <u>welche ihrerseits die Gleiserneuerung und den Betrieb der modernisierten Friedländer Bahnstrecke durchführt, bereitstellen-beauftragen.</u> Dafür müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p>	<p>Aktualisierung wegen Zeitablauf</p>

Anlage 2

Stand 28.11.2024

a) Die Förderziele der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden gewahrt.		
b) Die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften sind gewahrt.		
c) Die Interessen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin werden gewahrt, indem diese einen ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung der Maßnahme behält.		
d) Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Friedländer Bahn GmbH haben sich auf den Betrieb der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Die Friedländer Bahnstrecke darf nicht eigenwirtschaftlich genutzt werden.		
e) Die Friedländer Bahn GmbH stellt den diskriminierungsfreien öffentlichen Zugang für alle interessierte Nutzer der Bahnstrecke sicher.		
	<p><u>(NEU) Für die Förderung des Bundes nach dem SGFFG ist die Friedländer Bahn GmbH Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Stadt Neubrandenburg stellen selbstschuldnerische Bürgschaften summarisch in Höhe der Bundesförderung. Die sinngemäß entsprechenden Voraussetzungen a) bis e) müssen für diese Förderung und für die Gewährung von Bürgschaften durch die Bürgen gleichfalls erfüllt sein.</u></p>	<p>Ergänzung wegen der Bundesförderung und der Gewährung von Bürgschaften dafür</p>
<p>(2) Die Friedländer Bahn GmbH hat zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei ihr als Eigentümerin (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung der Gleisanlage) abgeschöpft werden und nach Ablauf der Nutzungsbindung (in der Regel 25 Jahre nach Fertigstellung) von ihr an die Stadt Friedland abgeführt werden. Die Stadt Friedland ihrerseits führt diesen etwaigen Gewinn abzüglich des Eigenanteils an den Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.</p>	<p>Die Friedländer Bahn GmbH hat bezüglich der Landesförderung zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei ihr als Eigentümerin (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung der Gleisanlage) jeweils anteilig in Höhe der Förderung im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung abgeschöpft werden und nach Ablauf der Nutzungsbindung (in der Regel 25 Jahre nach Fertigstellung) von ihr an die Stadt Friedland abgeführt werden. Die Stadt Friedland ihrerseits führt diesen etwaigen anteiligen Gewinn abzüglich des</p>	<p><i>kann voraussichtlich entfallen (Abstimmung mit dem LFI noch nicht final)</i></p>

Anlage 2

Stand 28.11.2024

	ihres Eigenanteils an den Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.	
(3) Weitere Einzelheiten über die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens, die Haftungsfreistellung der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin und die Sicherung der Zweckbindung der Förderung sind einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Friedland und der Friedländer Bahn GmbH auf der Grundlage des ergangenen Zuwendungsbescheids und seiner Nebenbestimmungen vorbehalten.	(3) Weitere Einzelheiten über die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens, die Haftungsfreistellung der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin <u>der Landesförderung</u> und die Sicherung der Zweckbindung der Förderung sind einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Friedland und der Friedländer Bahn GmbH auf der Grundlage des ergangenen Zuwendungsbescheids <u>des Landes</u> und seiner Nebenbestimmungen vorbehalten.	Präzisierung, da Förderung durch Land und Bund
	(4) Für die Umsetzung der Maßnahme und die Stellung von Bürgschaften zur Erlangung der Bundesförderung vereinbaren die Friedländer Bahn GmbH und ihre kommunalen Gesellschafter folgende Maßnahmen in der Organisation des Gesamtvorhabens: a) <u>Die kaufmännische Betriebsführung liegt bei der Friedländer Bahn GmbH.</u> b) <u>Der Zahlungsverkehr im Vorhaben, das heißt laufende Ein- und Auszahlungen, erfolgt nicht über das laufende, sondern ein gesondertes Bankkonto (Unterkonto) der Friedländer Bahn GmbH. Das gilt bereits für die Abrechnung von Planungsleistungen und Leistungen der Projektsteuerung.</u> c) <u>Erforderliche Ausschreibungen und Vergaben erfolgen unter lückenloser Mitwirkung der Stadt Friedland als Dienstleistung für die Friedländer Bahn GmbH.</u> d) <u>Es erfolgt eine Rechnungsprüfung und –freigabe für alle förderrelevanten Ein- und Auszahlungen im Vorhaben durch eines der Rechnungsprüfungsämter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte oder der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg. Hierzu sind verbindliche</u>	Ergänzung entsprechend Gesellschaftertreffen vom 08.08.2024

Anlage 2

Stand 28.11.2024

	<p><u>Vereinbarungen zwischen der Friedländer Bahn GmbH, der Stadt Friedland und dem entsprechenden Gesellschafter, dessen Amt die Prüfung vornimmt, zu treffen.</u></p> <p>e) <u>Hinsichtlich der Einrichtung einer Projektleitung- und -steuerung erfolgt eine Abstimmung mit den Fördermittelgebern zu deren Förderfähigkeit. Über die Einrichtung und Besetzung entscheiden die Beteiligten sodann.</u></p>	
§ 4 Finanzierung der Komplementärmittel an der Förderung		
(1) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH gewährt der Friedländer Bahn GmbH zur Aufbringung der für die Gewährung der geplanten Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Eigenbeteiligung ein Darlehen in Höhe von 650.000 EUR über eine Laufzeit vom fünfzehn Jahren. Das Darlehen wird für die Laufzeit des Darlehensvertrages mit einem Zinssatz in Höhe von 3 % p.a. verzinst.	<i>entfällt oder es wird Bezug genommen auf die bestehenden Darlehen der FLD zur Finanzierung der bisherigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederaufnahme des Bahnbetriebs</i>	Es bestehen Gesellschafterdarlehen; hierzu besteht noch abschließender Beratungsbedarf mit der Finanzaufsicht des LK MSE und dem LFI.
(2) Die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH und die Friedländer Bahn GmbH sind sich darüber einig, dass die Rückzahlung des Darlehens eine wesentliche Verbindlichkeit der Friedländer Bahn GmbH darstellt.	dito	
(3) Für den Fall, dass die Friedländer Bahn GmbH während des Zeitraums der Bindefrist bei der Gewährung der Förderung zahlungsunfähig werden sollte, verzichtet die Friedländer Landhandels- und Dienste GmbH für den Zeitraum einer Zahlungsunfähigkeit auf die zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden offenen Darlehensrückforderungen und Zinsen im Sinne einer Kreditausfallbürgschaft.	dito	
§ 5 Sicherungen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin	<u>§ 5 Sicherungen der Stadt Friedland als Zuwendungsempfängerin und –geberin sowie der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Bürgen</u>	siehe geänderte Finanzierung sowie Ausreichung von Bürgschaften

Anlage 2

Stand 28.11.2024

<p>(1) Für den Fall, dass die Friedländer Bahn GmbH während des Zeitraumes der Bindefrist den Betrieb und die Verwertung des geförderten Bahngleises einstellt oder in anderer Art und Weise gegen die Bestimmungen der zweckentsprechenden Verwendung der geförderten Gleisanlage verstoßen sollte, ist vereinbart, dass die Stadt Friedland berechtigt ist, den Betrieb der Gleisanlage in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auch unter Einbeziehung Dritter als Handlungsgehilfen fortzuführen. Zu diesem Zweck ist die Gleisanlage der Stadt Friedland frei von Rechten Dritter zur Nutzung zu überlassen.</p>	<p>Ergänzung: ... <u>Die Stadt Friedland kann diese Rechte und Ansprüche auf einen oder beide kommunalen Mitgesellschafter der Friedländer Bahn GmbH übertragen oder diese an dem Bahnbetrieb und an der Überlassung der Gleisanlage beteiligen.</u></p>	
<p>(2) Das bedingte Nutzungsrecht der Stadt Friedland nach Absatz 1 ist im Grundbuch einzutragen.</p>	<p>Das bedingte Nutzungsrecht der Stadt Friedland <u>inklusive des Rechts auf Übertragung</u> nach Absatz 1 ist im Grundbuch einzutragen.</p>	
<p>(3) Die Friedländer Bahn GmbH gewährt der Stadt Friedland darüber hinaus während des Zeitraumes der Bindefrist eine dingliche Sicherung hinsichtlich etwaiger (Rückforderungs-) Ansprüche wegen bewilligter Fördermittel an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken.</p>	<p>Ergänzung: ... <u>Für die Bürgschaften zugunsten des Eisenbahn-Bundesamtes gewährt die Friedländer Bahn GmbH während der Laufzeit der Bürgschaften hinsichtlich etwaiger (Rückforderungs-) Ansprüche des Eisenbahn-Bundesamtes gegen die Bürgen ebenso eine dingliche Sicherung an den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken.</u></p> <p><u>Die Rechte auf dingliche Sicherung sollen gleichrangig zu dem vorgenannten der Stadt Friedland eingetragen sein.</u></p>	
<p>(4) Die Friedländer Bahn GmbH verpflichtet sich, sämtliche nach den Absätzen 1 bis 3 erforderliche Erklärungen abzugeben.</p>		
§ 6 Schlussbestimmungen		
<p>(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Schriftform.</p>		
<p>(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der</p>		

Anlage 2

Stand 28.11.2024

<p>Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit <i>als vereinbart</i> gelten.</p>		
---	--	--